

Satzung des Vereins

Institut für Psychoanalyse (DPG) Nürnberg-Regensburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gründer, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Institut für Psychoanalyse (DPG) Nürnberg-Regensburg e.V.“. Im Folgenden wird der Verein kurz „Institut“ genannt. Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- 1.2. Das Institut ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- 1.3. Das Institut wurde am 28.03.87 gegründet und wird getragen und geführt von den Mitgliedern der regionalen Arbeitsgruppe Nürnberg-Regensburg der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) e. V..
- 1.4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- 2.1. Das Institut dient:
 - 2.1.1. der Weiterbildung von Ärzt/innen zum/r Psychoanalytiker/in;
 - 2.1.2. der Ausbildung zum/r Psychologischen Psychotherapeut/in mit dem Vertiefungsfach „psychoanalytisch begründete Verfahren“ (analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie);
 - 2.1.3. der Weiterbildung von Ärzt/innen und Psychologischen Psychotherapeut/innen zur Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ bzw. zum Erwerb der Fachkunde „analytische Psychotherapie“;
 - 2.1.4. der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten / zur Psychologischen Psychotherapeutin mit dem Vertiefungsfach „tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“;
 - 2.1.5. der Weiterbildung von Ärzten/innen zum Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie mit der Grundorientierung psychodynamische/tiefenpsychologische Psychotherapie.
- 2.2. Die Aus- und Weiterbildung nach 2.1.1. und 2.1.2. folgt den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) bzw. des Psychotherapeutengesetzes und den Richtlinien von DPG und der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e. V. (DGPT) bzw. den für die DPG geltenden Richtlinien der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV). Die Aus- und Weiterbildung nach 2.1.3. bis 2.1.5. folgt den Richtlinien der KBV und der Bayerischen Landesärztekammer bzw. des Psychotherapeutengesetzes (PTG).
- 2.3. Das Institut betreibt eine Ambulanz. Ihre Einnahmen werden in voller Höhe den Aufgaben und Zwecken des Vereins zugeführt.

- 2.4. Darüber hinaus ist die Aufgabe des Instituts die Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der von **SIGMUND FREUD** begründeten psychoanalytischen Wissenschaft in Forschung, Lehre, Therapie und allen Anwendungen. Das Institut kann diese Aufgabe sowohl nach innen als Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder, als auch nach außen als Fort- und Weiterbildung anderer Berufsgruppen wahrnehmen.

§3 Verwendung von Einkünften

Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel des Instituts dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person mit Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, betraut oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bzw. zweckwidrige Ausgaben begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins/Instituts. Funktionsträger können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1. Das Institut hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer DPG-Mitglied und Mitglied der DPG-Arbeitsgruppe Nürnberg-Regensburg ist. Ordentliches Mitglied kann weiterhin werden, wer die Aus- und Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie am Institut nach den Empfehlungen der DPG absolviert hat. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung (MV).
- 4.3. Außerordentliches Mitglied ist, wer in der Aus- und Weiterbildung nach 2.1.1. und 2.1.2 am Institut das Zwischenkolloquium erfolgreich absolviert hat. Außerordentliche Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der MV teil.
- 4.4. Ehrenmitglied können Personen werden, die sich besonders um die Förderung des Instituts verdient gemacht haben.

§5 Erreichung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft nach 4.2. ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2. Über die Aufnahmeanträge nach 4.2. entscheidet die MV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 5.3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 6.1. auf Grund einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.
- 6.2. mit dem Ende der Mitgliedschaft in der DPG.
- 6.3. durch den Tod des Mitgliedes.
- 6.4. wenn trotz zweifacher Mahnung ein Beitragsrückstand von mehr als zwölf Monaten besteht.
- 6.5. durch Ausschluss. Ein Antrag auf Ausschluss kann der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder vorgelegt werden, wenn ein Mitglied den Zwecken des Instituts nachhaltig zuwider handelt, sein Ansehen in grober Weise schädigt oder sich Patienten und Kollegen gegenüber berufsunwürdig verhält. Der Ausschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Das Mitglied muss auf Wunsch gehört werden.
- 6.6. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt nach Beendigung der Aus- bzw. Weiterbildung.

§7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1. Die ordentlichen Mitglieder bezahlen Mitgliederbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- 7.2. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§8 Organe des Instituts

Die Organe des Instituts sind:

- 8.1. die Mitgliederversammlung (MV),
- 8.2. der Vorstand,
- 8.3. der Aus- und Weiterbildungsausschuss (AWBA),
- 8.4. die Konferenz der Lehranalytiker/innen (LA),
- 8.5. die Versammlung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer (VAW).

§9 Die Mitgliederversammlung (MV)

- 9.1. Die MV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung ist Aufgabe des Vorstandes. Sie hat schriftlich zu erfolgen unter Angabe des Termins und der Tagesordnung sowie nach Möglichkeit unter Beifügung der zur Vorbereitung notwendigen Unterlagen. Diese sind den Mitgliedern mindestens 3 Wochen (Einladungsfrist) vorher zuzuleiten.

- 9.1.1. Die MV wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in geleitet.
- 9.1.2. Soweit nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen i. d. R. durch Handzeichen. Bei Wahlen und anderen Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt, es sei denn, die Versammlung beschließt dies einstimmig anders. Geheime Abstimmung gilt auch für andere Angelegenheiten, wenn ein Mitglied dies wünscht. Bei Belangen, welche die DPG oder die DPG-Aus- oder Weiterbildung betreffen, entscheiden die DPG-Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Sollte es strittig sein, was für die DPG oder die DPG-Aus- oder Weiterbildung von Belang ist, entscheiden über diese Fragestellung die DPG-Mitglieder des Vorstandes.
- 9.1.3. Über die Mitgliederversammlung wird ein Bericht erstellt, der von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 9.2 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies auch tun, wenn $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder dies wünscht. Der Grund für die Einberufung und die Tagesordnung müssen mit der Einladung bekannt gegeben und den Mitgliedern 14 Tage vorab zugeleitet werden.
- 9.3. Aufgaben der MV:
 - 9.3.1. die Wahl des/der Vorsitzende/n, seines/ihrer Stellvertreters/in, des/der Schatzmeisters/in, des/der Vorsitzenden des Aus- und Weiterbildungsausschusses und des/der Leiter/in der Ambulanz und dessen/deren Stellvertreters/in in getrennten Wahlgängen für die Dauer von drei Jahren. Die MV kann mit mindestens einem Drittel der Mitglieder die Neuwahl des Vorstandes beantragen;
 - 9.3.2. die Wahl der übrigen Mitglieder des Aus- und Weiterbildungsausschusses für die Dauer von drei Jahren;
 - 9.3.3. die Wahl der Kassenprüfer;
 - 9.3.4. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - 9.3.5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts des Schatzmeisters sowie die Entlastung des Vorstands;
 - 9.3.6. die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge, der Aufwandsentschädigungen sowie der sonstigen Gebühren mit Ausnahme der unter 10.7.4. genannten;
 - 9.3.7. die Entscheidung über die Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der APrV des PTG bzw. der Weiterbildungsordnung der BLÄK;
 - 9.3.8. die Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben und Fragen von allgemeinem Vereinsinteresse, dabei vor allem über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Instituts.

§10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus
 - 10.1.1. dem/der Vorsitzenden,
 - 10.1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 10.1.3. dem/der Schatzmeister/in,
 - 10.1.4. dem/der Leiter/in des Aus- und Weiterbildungsausschusses,
 - 10.1.5. dem/der Leiter/in der DPG-Arbeitsgruppe Nürnberg-Regensburg,
 - 10.1.6. dem/der Leiter/in der Ambulanz.

Außer dem/der Leiter/in der DPG-Arbeitsgruppe werden alle Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der/Die Leiter/in der DPG-Arbeitsgruppe wird von den Mitgliedern der DPG-Arbeitsgruppe Nürnberg-Regensburg für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

- 10.2. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Instituts sein. Sie müssen mehrheitlich DPG-Mitglieder sein.
- 10.3. Dem Vorstand sollte mindestens ein Arzt/eine Ärztin, bzw. ein Psychologe/eine Psychologin angehören.
- 10.4. Der/Die Vorsitzende muss DPG-Mitglied sein. Sie/er muss gegenüber der DPG von einem DPG-Mitglied vertreten werden. Der/Die Vorsitzende kann nur zweimal in direkter Folge wiedergewählt werden.
- 10.5. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 10.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auch schriftliche Voten bei Abwesenheit sind möglich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in an der Sitzung teilnehmen. In fachlichen und personellen Belangen, welche die DPG oder die DPG-Aus- oder Weiterbildung betreffen, entscheiden die DPG-Mitglieder im Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokollarisch festgehalten.
- 10.7. Aufgaben des Vorstandes
 - 10.7.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, beruft die Mitgliederversammlung ein und ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 10.7.2. Der Vorstand schlägt der Ärztekammer eine/n ärztliche/n Lehranalytiker/in des Institut als Beauftragte/n für die ärztliche Weiterbildung vor.
 - 10.7.3. Der Vorstand wählt bei Bedarf eine/n psychologische/n Lehranalytiker/in des Institut als Beauftragte/n für die Weiterbildung nach dem PTG.
 - 10.7.4. Der Vorstand beschließt die Aus- und Weiterbildungsgebühren in Absprache mit dem/der Leiter/in der Ambulanz, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit des Ambulanzbetriebes.
 - 10.7.5. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten das Institut gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- 10.8. Mitglieder der Organe des Vereins sowie dessen vom Gesamtvorstand als Funktionsträger berufene Mitglieder des Vereins haften für Schäden gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern bei der Verrichtung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die persönliche Haftung ist darüber hinaus im Falle von grober Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 3.500,00 EUR pro Haftungsfall beschränkt, im entschädigten Ehrenamt bei einem darüber hinaus gehenden Haftungsbetrag auf maximal 10% der jährlichen Entschädigung für das Ehrenamt des betreffenden Mitglieds bzw. Funktionsträgers. Etwa im Einzelfall weitergehende

Haftungsbeschränkungen gemäß §§ 31a, 31b BGB bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§11 Der Aus- und Weiterbildungsausschuss (AWBA)

- 11.1. Der Aus- und Weiterbildungsausschuss besteht aus
 - 11.1.1. dem Leiter/der Leiterin,
 - 11.1.2. mindestens vier weiteren Mitgliedern, von denen eine/r als Stellvertreter/in des/der Leiters/in des AWBA bestimmt wird,
 - 11.1.3. Die Mitglieder des AWBA werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
 - 11.1.4. Der Leiter/die Leiterin der Ambulanz nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des AWBA teil.
 - 11.1.5. Die Vertreter der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer nehmen an mindestens 2 Sitzungen des AWBA pro Jahr mit beratender Stimme teil. Von Personalfragen sind sie ausgeschlossen.
- 11.2. Mitglieder des AWBA können nur ordentliche Mitglieder des Instituts werden. Die Mehrheit der Mitglieder des AWBA müssen Mitglieder der DPG sein. In fachlichen und personellen Belangen, welche die DPG oder die DPG-Aus- oder Weiterbildung betreffen, entscheiden die DPG-Mitglieder im AWBA mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin des AWBA.
- 11.3. Der Leiter/die Leiterin des AWBA muss DPG-Lehranalytiker/in des Instituts sein. Er/sie muss gegenüber der DPG von einem DPG-Mitglied vertreten werden.
- 11.4. Dem AWBA sollten mindestens ein Arzt/eine Ärztin bzw. ein Psychologe/eine Psychologin angehören.
- 11.5. Aufgaben des Aus- und Weiterbildungsausschusses:
 - 11.5.1. Planung und Durchführung der gesamten Aus- und Weiterbildung;
 - 11.5.2. die Zulassung von Bewerbern/innen nach 2.1. und 2.2.;
 - 11.5.3. regelmäßige Besprechungen des Stands der Aus- und Weiterbildung bei allen Aus- und Weiterbildungsteilnehmern/innen unter Hinzuziehung aller Supervisor/innen und Dozent/innen, die zusammen mit den Mitgliedern des AWBA den erweiterten AWBA (eAWBA) bilden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des AWBA/eAWBA,
 - 11.5.4. der Ausschluss von Aus- und Weiterbildungsteilnehmern/innen nach eingehender Beratung mit dem eAWBA;
 - 11.5.5. die Festsetzung und Durchführung von Prüfungen gemäß den Prüfungsordnungen des Instituts.
- 11.6. Beschlussfassung
 - 11.6.1. Der AWBA ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern.
 - 11.6.2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Leiter/in.
 - 11.6.3. Bei der Behandlung von Personalfragen von Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden nehmen deren Lehranalytiker/innen nicht teil. Für alle in den Sitzungen des AWBA auftauchenden personellen Informationen besteht Schweigepflicht.

§ 12 Die Konferenz der Lehranalytiker/innen und Lehrtherapeut/innen (Selbsterfahrungsleiter/innen)

- 12.1. Die Konferenz der Lehranalytiker/innen und Lehrtherapeut/innen besteht aus den DPG-Lehranalytiker/innen, den Lehranalytiker/innen anderer psychoanalytischer Fachgesellschaften und den Lehrtherapeut/innen des Instituts für Psychoanalyse Nürnberg-Regensburg.
- 12.2. Die Ernennung zum DPG-Lehranalytiker / zur DPG-Lehranalytikerin erfolgt nach den Regularien der DPG: nach der Evaluation zum DPG-Lehranalytiker / zur DPG-Lehranalytikerin durch den DPG-Lehranalytiker-Beirat erfolgt die Ernennung durch den erweiterten Vorstand der DPG und die Bestätigung durch die DPG-Mitgliederversammlung.
- 12.3. Die Ernennung aller anderen Lehranalytiker/innen erfolgt nach den Regularien ihrer Fachgesellschaften und die Ernennung der Lehrtherapeut/innen durch die Konferenz der Lehranalytiker/innen und Lehrtherapeut/innen des IPNR.
- 12.4. Die Konferenz der Lehranalytiker/innen und Lehrtherapeut/innen wählt aus ihrem Kreis einen Leiter für die Dauer von zwei Jahren. Das Amt des Leiters / die Leiterin ist an die Anerkennung als DPG-Lehranalytiker gebunden.
- 12.5. Sie berät über Angelegenheiten der Lehranalyse / Selbsterfahrung und Supervision und gibt die Ergebnisse und ggf. Empfehlungen an den Aus- und Weiterbildungsausschuss und den Vorstand weiter.
- 12.6. Die Empfehlung an die DPG, das überregionale Verfahren zur Ernennung von DPG-Lehranalytiker/innen in Gang zu setzen, wird von den DPG-Lehranalytiker/innen des IPNR beschlossen.
- 12.7. Bei Belangen, welche die DPG oder die DPG-Aus- oder Weiterbildung betreffen, entscheiden die DPG-Mitglieder in der Konferenz der Lehranalytiker/innen und Lehrtherapeut/innen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Konferenz der Lehranalytiker/innen und Lehrtherapeut/innen.

§13 Die Versammlung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer/innen (VAW)

- 13.1. Die VAW besteht aus allen Aus- und Weiterbildungsteilnehmer/innen nach 2.1. und tagt mindestens einmal im Semester. Sie berät Fragen und Aufgaben der Aus- und Weiterbildung und des allgemeinen Institutsinteresses. Sie kann Empfehlungen an die Mitgliederversammlung beschließen.
- 13.2. Sie wählt eine/n Vertreter/in aus den Aus- und Weiterbildungsteilnehmer/innen nach 2.1.1. und 2.1.2. sowie eine/n Vertreter/jn nach 2.1.1. bis 2.1.5., die beratend an den Sitzungen des AWBA teilnehmen. Bei Behandlung von Personalfragen sind diese Vertreter/innen von den Sitzungen ausgeschlossen.

§14 Satzungsänderungen und Auflösung des Instituts

- 14.1. Satzungsänderungen und Auflösung des Instituts erfordern eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Institutsmitglieder.
- 14.2. Eine Mitgliederversammlung ist hinsichtlich einer Auflösung des Instituts, bzw. Satzungsänderungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend ist.
- 14.3. Ist die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung für Satzungsänderungen oder Auflösung nicht beschlussfähig, so muss nach einer Pause von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit dem ausdrücklichen Hinweis einberufen werden, dass diese Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 14.4. Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle Änderungen des Satzungstextes (die nur den reinen Wortlaut und nicht den Sinninhalt ändern) einstimmig zu beschließen.

§15 Das Institutsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verpflichtungen an die Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Weitere Bestimmungen

Soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, gelten die Bestimmungen der §§21 – 79 BGB.

Vorstehende Satzung wurde zuletzt neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 05.02.2022.